Fürth **Amtsblatt**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[11] 2016**
vom 8. Juni 2016

**Herausgeber:** Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung einer Gaststätte in eine Wohnung
**Grundstück:** Schreiberstraße 3, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1195/10
**Antragsteller:** Serdar Tokan, Schreiberstraße 3, 90763 Fürth
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
**Hinweis zum Klageverfahren**
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).
**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
**Hinweis**
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.
**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### Tierseuchenrecht
### Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Fürth erlässt folgende
**Allgemeinverfügung:**
1. Im Stadtgebiet Fürth wird die Genehmigung erteilt, empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) vorbeugend gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 zu impfen.
2. Die Genehmigung gilt bis 31. Dezember 2016.
3. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
3.1 Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
3.2 Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.
3.3 Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen. Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell erfolgen.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
**Hinweise:**
a) Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in der HI-Tier-Datenbank werden von dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Eingabeanleitungen für Tierärzte und Landwirte auf der Homepage (https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm) zur Verfügung gestellt.
b) Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
**Fürth, 24. Mai 2016, STADT FÜRTH, I.A. Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat**

### Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn (Gewässerausbau)**
**- Feststellung der UVP-Pflicht -**
Das Tiefbauamt der Stadt Fürth beantragte unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 10. Februar 2016 die erforderlichen wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen für die Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn einschließlich der Herstellung der Anschlüsse am Knotenpunkt Vacher Straße / Stadelner Straße. Östlich der bestehenden Brücke soll ein Ersatzneubau errichtet werden. Um das neue Bauwerk erstellen zu können, ist eine Anpassung der Zenn im Bereich des nördlichen Widerlagers vorgesehen. Für diesen Gewässerausbau der Zenn war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen und der beteiligten Fachstellen ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Das Protokoll der Vorprüfung kann bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.
**Fürth, 25. Mai 2016, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)**
Für folgende Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage war nach §§ 3 a, 3 c und 3 e UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zur UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:
**Antragsteller:** UNITANK Verwaltungs GmbH, Österfeldstraße 9 – 13, 99869 Emleben
**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nummer 9.2.1.2
**Entscheidung vom:** 17. Mai 2016
**Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):** Additivwechsel in den Kammern 6011, 6012 und 6013 eines Additivtanks und dazu notwendige technische Änderungen an Tanks und Anlageteilen im Anwe-

sen Hafenstraße 77, 90768 Fürth. Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwarten lässt. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung unter 974-14 47 eingesehen werden.
Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Fürth, 19. Mai 2016, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchenverordnung

**Bekämpfung der Varroatose im Stadtgebiet Fürth**

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Es wird angeordnet, dass alle Halter von Bienenvölkern auf dem Gebiet der Stadt Fürth diese nach Tracht-Ende mit den zugelassenen Mitteln gegen Varroamilben zu behandeln haben.
2. Von dieser Anordnung können auf Antrag Völker ausgenommen werden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, die die Zucht auf Varroaresistenz vorantreiben sollen.
3. Die unter Nummer 1 angeordneten Maßnahmen sind bis zum Ablauf des Behandlungsjahres 2016 durchzuführen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth als bekannt gegeben.

**Hinweis:**

a) Auch in diesem Jahr können zur Behandlung gegen Varroamilben staatlich geförderte Behandlungsmittel eingesetzt werden.
Die Bestellung und Abgabe von förderfähigen Mitteln erfolgt durch die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz/Veterinärwesen, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-14 82 oder 14 83.
Bestellungen müssen von den einzelnen Imkern unter Angabe von Name und Adresse, der aktuellen Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie der Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel erfolgen.
b) Nach § 1 a der Bienenseuchenverordnung ist die Bienenhaltung der zuständigen Stelle (Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz/Veterinärwesen) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standorts mitzuteilen. Soweit noch nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen. Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308/309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Fürth, 24. Mai 2016, STADT FÜRTH**
**I. A. Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat**

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neubau eines Hotels mit Restaurant und 75 Stellplätzen; hier: Situierungs-, Grundriss-, Parkierungs-, Fluchttreppen- und Einfriedungsänderung
**Grundstück:** Gebhardtstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1117/12
**Antragsteller:** P & P Realo Estate GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag 2015/0240/602/BA/S vom 21. Dezember 2015 als Änderung zum Antrag 2015/0047/602/BA/S vom 21. Juli 2015 sowie als Änderung zum Antrag 2015/0031/602/BA/S vom 8. Mai 2015 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
Mit dieser Genehmigung für AZ 2015/0240/602/BA/S wird auch über AZ 2015/0047/602/BA/S und 2015/0031/602/BA/S entschieden. Die genannten Anträge werden mit dieser Genehmigung erledigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

## Öffentliche Ausschreibungen

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Vergabestelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.
Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.
**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 VOL/A.
**Art der Leistung:** Rahmenvertrag, Regiestundenbeauftragung in der Unterhaltsreinigung und Baufeinreinigung.
**Ort der Ausführung:** In verschiedenen Objekten im gesamten Stadtgebiet Fürth.
**Ausführungszeit:** 1. Oktober 2016 bis 31. März 2017.
**Angebotseröffnung:** 4. Juli 2016, 12 Uhr.

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Zentrale Vergabestelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 32, Fax 974-31 39, E-Mail vergabestelle@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.
Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

**Ausführung von Bauleistungen**

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB.
**Maßnahme:** Ausbau der Eichenstraße, Fürth.
**Art der Leistung:** Straßenbauarbeiten.
**Ort der Ausführung:** Fürth, Eichenstraße.
**Voraussichtliche Ausführungszeit:** Baubeginn 22. August 2016, Bauende 31. Mai 2017.
**Angebotseröffnung:** 12. Juli 2016, 11 Uhr.

StadtZeitung
Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe ist der 14. Juni 2016.
Buchen Sie bitte Ihre Anzeige rechtzeitig!
Ihre Ansprechpartnerin: Heike Aigner | Telefon 0911 976 40 79 66
herbstkind Werbeagentur GmbH